



Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.



Qualität für Menschen

Herrn
Ralf Jäger MdL
Minister für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Haroldstraße 5
40213 Düsseldorf

Münster - Köln, 27. Februar 2012

Evaluation der Landschaftsverbandsordnung

Sehr geehrter Herr Minister,

mit Schreiben vom 14. November 2011 hatten Sie um unsere fachspezifische Einschätzung zu der Frage gebeten, ob wir einen Bedarf zur inhaltlichen Änderung oder Anpassung der Landschaftsverbandsordnung sehen.

Innerhalb der von Ihnen telefonisch bis zum 28. Februar 2012 verlängerten Frist übermitteln wir gerne unsere gemeinsame Stellungnahme, die das Evaluationsverfahren inhaltlich einleitet.

Ausdrücklich möchten wir darauf hinweisen, dass es sich hierbei um eine erste Einschätzung handelt und wir uns vorbehalten, gegebenenfalls im weiteren Verfahren ergänzend und vertiefend vorzutragen. Diese Stellungnahme wurde von den Verwaltungen der Landschaftsverbände abgestimmt. Darüber hinaus hat der Landschaftsausschuss des LWL der Stellungnahme in seiner Sitzung am 24. Februar zugestimmt. Dort wurde von der Fraktion Bündnis90/Die Grünen angeregt, die Funktionsbezeichnungen in der Landschaftsverbandsordnung durchgängig auch in weiblicher Form aufzunehmen. Da eine Befassung des Landschaftsausschusses des LVR vorab terminlich nicht möglich war, wird die Stellungnahme diesem zu seiner Sitzung am 30.03.2012 vorgelegt werden, so dass sie seitens des LVR zunächst unter dem Vorbehalt der Zustimmung seines Landschaftsausschusses erfolgt.

Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass aktuelle Gesetzgebungsverfahren, wie die NKF-Evaluation (LT-Drucksache 15/2988), der Entwurf eines Umlagegenehmigungsgesetzes (LT-Drucksache 15/3535) und der Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes (LT-Drucksache 15/3398) in der Sache ebenfalls eine teilweise Evaluation der Landschaftsverbandsordnung darstellen. Auch dort haben die Landschaftsverbände ihre Stellungnahmen eingebracht bzw. werden das tun.

Grundsätzlich haben sich die Regelungen der Landschaftsverbandsordnung in der Praxis der kommunalen Selbstverwaltung auf regionaler Ebene bewährt, auch wenn in einzelnen Punkten Änderungsbedarf gesehen wird.

Neben einigen redaktionellen Anpassungen und Aktualisierungen rückt die Erfahrung der praktischen Rechtsanwendung inhaltliche Regelungen ins Blickfeld, bei denen aus unserer Sicht Änderungen angezeigt sind.

Sämtliche Anregungen sind in der als **Anlage 1** beigefügten Synopse enthalten.

Diese Anregungen und Änderungsvorschläge erläutern wir im Einzelnen wie folgt:

§ 5 Absatz 1 Lit a) Ziff. 2

Durch das zweite Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur in NRW (Art.5) ist bestimmt worden, dass die Landschaftsverbände Träger der Kriegsopferversorge sind. Ferner wurde 2001 das Schwerbehindertengesetz durch Teil 2 des SGB Neuntes Buch – Besondere Regelungen zur Teilhabe behinderter Menschen – abgelöst. Der Begriff Hauptfürsorgestelle ist seither nur noch für die Kriegsopferversorge nach dem BVG und den sog. Nebengesetzten gültig. Die das Schwerbehindertenrecht durchführende Behörde trägt gem. § 101 Abs. 1 Nr.1 SGB IX die Bezeichnung „Amt für die Sicherung der Integration schwerbehinderter Menschen im Arbeitsleben (Integrationsamt)“.

Durch das Gesetz zur Eingliederung der Versorgungsverwaltung in die allgemeine Verwaltung des Landes NRW wurden auf die Landschaftsverbände die Aufgaben des sozialen Entschädigungsrechts einschließlich der Kriegsopferversorgung übertragen.

Vor diesem Hintergrund wird die Aktualisierung des Gesetzestextes vorgeschlagen.

§ 5 Absatz 1 Lit a) Ziff. 4

Somatische Erkrankungen im Rahmen der psychiatrischen Versorgung nehmen zu. Das Gesundheitswesen unterliegt Veränderungen der versorgungsrechtlichen Strukturen und steht immer wieder neuen Herausforderungen gegenüber, die einen interdisziplinären und sektorenübergreifenden Behandlungsansatz erfordern. Um diesen Ansatz auch in der psychiatrischen Versorgung verwirklichen zu können, kann die Kompetenzerweiterung der Landschaftsverbände in Fachgebieten mit Schnittstellen zur psychiatrischen Versorgung wie Geriatrie, Innere Medizin, Neurologie und Psychosomatik neue Möglichkeiten schaffen.

Deshalb wird die erweiterte Neufassung der Aufgabenzuweisung in Ziff. 4 vorgeschlagen.

§ 5 Absatz 1 Lit a) Ziff. 5 Satz 1

Da der Begriff Sonderschule überholt ist, sollte Satz 1 entsprechend der Formulierung in § 78 Absatz 3 und 6 SchulG NW geändert werden.

§ 5 Absatz 1 Lit b)

Aktualisierend ist der Begriff „Heimatmuseen“ durch den Begriff „Museen“ sowie der Begriff „Landesbildstellen“ durch den Begriff „Landesmedienzentren“ zu ersetzen.

§ 5 Absatz 1 Lit c)

Angesichts der veränderten Rechtslage ist die vorgeschlagene Neufassung des Absatzes 1 Lit c) eine Anpassung an die aktuelle Sachlage. Besonders hinzuweisen ist darauf, dass die Beteiligung der Landschaftsverbände an der WestLB erst mit Wirkung zum 30.06.2012 entfällt.

Aufgrund der bestehenden Beteiligung der Landschaftsverbände an der Ersten Abwicklungsanstalt sollte der vorgeschlagene Satz 2 eingefügt werden.

§ 5 Absatz 2

Der LWL ist an keinem Heilbad mehr beteiligt. Der LVR führt seine Klinik unter dem Namen LVR-Klinik.

Der Vorschlag dient also der Aktualisierung.

§ 5 Absatz 5

Ähnlich wie beim Regionalverband Ruhrgebiet (RVR) sollte auch den Mitgliedern der Landschaftsverbände die Möglichkeit eingeräumt werden, auf freiwilliger Basis entweder einzeln oder auch gemeinsam Aufgaben an den jeweiligen Landschaftsverband zu übertragen oder auf der höheren kommunalen Ebene bestimmte Dienstleistungen zu bündeln. Der jeweilige Landschaftsverband könnte mit seinen bereits bestehenden und bewährten Strukturen die aufwändige Bildung neuer Zweckverbände entbehrlich machen. Dies käme in finanzieller Hinsicht den Gemeinden, Städten und Kreisen zugute. Zumindest in den Fällen, in denen nicht alle Mitgliedskörperschaften den jeweiligen Landschaftsverband beauftragen, würde die Durchführung der Aufgabe nur gegen Kostenerstattung erfolgen, d.h. die anderen Umlagezahler nicht belasten.

Die vorgeschlagene Regelung zielt also darauf ab, dass die Aufgabenübertragung nicht nur durch Gesetz, sondern flexibel und bei Bedarf auf Wunsch einer oder mehrerer Mitgliedskörperschaften erfolgen kann.

§ 6 Absatz 2

Bereits mit Schreiben vom 12.05.2011 an das Ministerium für Inneres und Kommunales haben die beiden Landschaftsverbände die vorgeschlagene Änderung angeregt. Wegen der Einzelheiten wird insoweit auf dieses Schreiben Bezug genommen.

§ 7 b Absatz 1 Satz 1

Die vorgeschlagene Änderung entspricht der Regelung in Ziffer 6.1 des Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 16. 06. 2011. Es handelt sich also um eine Klarstellung.

§ 7 b Absatz 1 Satz 1,3 und 5, Absatz 2 Satz 6 und Absatz 7 Satz 1

Entsprechend der im TVöD verwandten Terminologie wird die inhaltlich überholte Differenzierung „Angestellte und Arbeiter“ durch den Begriff „Beschäftigte“ ersetzt.

§ 8 a Absatz 2

Der Verweis in Absatz 2 Satz 2 geht ins Leere, da es in § 10 Absatz 4 keinen Satz 3 mehr gibt.

Satz 2 ist ersatzlos zu streichen.

§ 8 a Absatz 5 Satz 2

Die vorgeschlagene Änderung stellt klar, dass auch bei Wahlen des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung oder seiner Stellvertreter immer der Altersvorsitzende die Sitzung leitet, auch bei Ersatzwahlen.

§ 10 Absatz 3 ff

Die Absätze 1 und 2 enthalten inhaltsgleiche Regelungen mit § 49 GO und § 34 KrO.

Die vorgeschlagene Fassung der Absätze 3 bis 7 beinhaltet die analoge Anpassung an die Regelungen in § 50 GO. Die somit einheitliche Regelung in der LVerbO und in der GO ist sinnvoll.

§ 13 Absatz 1 Lit b)

Die vorgeschlagene Formulierung ist eine redaktionelle Anpassung entsprechend der Formulierung in § 5 LVerbO.

§ 15 a (neu)

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes und zur Änderung weiterer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften (LT-Drs. 15/3398) wird unter anderem vorgeschlagen, in §§ 44 und 45 GO NW sowie §§ 29, 30 KrO NW Regelungen bzgl. der Freistellung und der Entschädigung von Mandatsträgern zu ändern.

Eine entsprechende Änderung der LVerbO ist bisher nicht vorgesehen. Da die den Änderungsvorschlägen zu Grunde liegende Problemstellung der Freistellung sowie der Entschädigung insbesondere auch für die Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse gilt (alle Sitzungen der Gremien der Landschaftsversammlung finden vormittags statt), wird vorgeschlagen, analog dem Freistellungsanspruch in GO NW und KrO NW und ausgehend von den im genannten Gesetzesentwurf vorgesehenen Regelungen in der LVerbO entsprechende Regelungen aufzunehmen.

§ 16 Absatz 4 Ziff. 3

Hierbei handelt es sich um eine klarstellende Formulierung.

§ 17 Absatz 2

Der hinzuzufügende Nebensatz beinhaltet eine deklaratorische Anpassung entsprechend der Regelung in der GO und in der KrO.

§ 18 Absatz 2

Die Möglichkeit, zu den Sitzungen der Landschaftsversammlung und des Landschaftsausschusses weitere Beamte des Landschaftsverbandes hinzuzuziehen, sollte für die Beschäftigten des Landschaftsverbandes erweitert werden.

§ 20 Überschrift und Absatz 4 Satz 1,3 und 6

Entsprechend der im TVöD verwandten Terminologie wird die inhaltlich überholte Differenzierung „Angestellte und Arbeiter“ durch den Begriff „Beschäftigte“ ersetzt.

§ 22

Unter Bezugnahme auf die schon vorliegenden Vorschläge der beiden Landschaftsverbände, im Rahmen des NKF-Evaluierungsverfahren mit Schreiben des LWL vom 04.06.2009 und im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Umlagengenehmigungsgesetz mit Schreiben der beiden Landschaftsverbände vom 19.12.2011, weisen wir auf ein weiteres Problem hin.

Für bestimmte Finanzvorfälle besteht das Problem der hierfür fehlenden Liquidität aus Umlagemitteln. Dieses Problem besteht insbesondere dann, wenn die Tilgung von Krediten für bereits getätigte Investitionen im Finanzplan höher ist als die im Ergebnisplan veranschlagten Abschreibungen. Beispielhaft hierfür seien kreditfinanzierte Beschaffungen von Grundstücken oder Kulturgütern genannt, für die eine ergebniswirksame Refinanzierung über Abschreibungen nicht in Betracht kommt.

§ 23 a

Lt. Gesetzentwurf zum Umlagengenehmigungsgesetz soll § 23 a Satz 3 n. F. als Kann-Vorschrift eingefügt werden. Diese Kann-Vorschrift sollte durch eine Soll-Vorschrift ersetzt werden.

Die Einfügung eines neuen Paragraphen 23 b laut Umlagengenehmigungs-Gesetzentwurf wird von den beiden Landschaftsverbänden abgelehnt.

Im Übrigen verweisen wir auf die entsprechende Stellungnahme der Landschaftsverbände mit Schreiben vom 19.12.2011.

§ 30 Absatz 2 Satz 1,2 und 4

Entsprechend der im TVöD verwandten Terminologie wird die inhaltlich überholte Differenzierung „Angestellte und Arbeiter“ durch den Begriff „Beschäftigte“ ersetzt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wolfgang Kirsch
LWL-Direktor



Ulrike Lubek
LVR-Direktorin